

# 1. Änderungssatzung vom 29.11.2005 zur Satzung der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 12.10.1989

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

wird ergänzt in Absatz 1 Satz 1 um Ziffer 4:

Soweit einer Erschließungsanlage Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle zugeordnet sind, ist diese Erschließungsanlage erst dann endgültig hergestellt, wenn die Herstellung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen ist und die der Gemeinde hierfür entstandenen Kosten feststehen.

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisenheim am Sand, den 29.11.2005

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand

Siegel

.....  
Dieter Helt  
Ortsbürgermeister